

BESCHÄFTIGUNG VON SCHÜLERN

Aufgepasst bei Ferienjobs

Gern werden Schüler und Studenten als Aushilfen eingesetzt, die ihrerseits froh darüber sind, sich etwas dazuverdienen zu können. Einige Fakten sollte jedoch jeder Arbeitgeber im Vorfeld kennen.

Laut Gesetz dürfen Kinder unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden. Auch danach dürfen sie nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten täglich zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr maximal zwei Stunden leichte Tätigkeiten wie das Verteilen von Flyern übernehmen. Im Alter zwischen 15 und 18 Jahren darf dann während der Ferien pro Tag bis zu 8 Stunden (40 Stunden in der Woche), maximal vier Wochen im Kalenderjahr, gearbeitet werden. Achtung: Nach einer Fünf-Tage-Woche müssen mindestens zwei freie Tage folgen!

Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Ferienjobs werden oft als Minijob (monatlich maximal 450 EUR) ausgeübt. Meist zahlt der Chef die pauschalen Abgaben zur Sozialversicherung sowie die pauschale Lohnsteuer und der Schüler ggf. Beiträge zur Rentenversicherung (derzeit 3,9 %). Übersteigt das Arbeitsentgelt 450 EUR und liegt auch kein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis vor, wird der Arbeitslohn normal versteuert. Hinzu kommen Sozialversicherungsbeiträge – bei Schülern zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, nicht jedoch zur Arbeitslosenversicherung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn diese von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage (ab 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt ist und sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Bei Schülern liegt eine berufsmäßige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in der Regel nur vor, wenn sie



zwischen dem Ende der Schulausbildung und dem Beginn der Berufsausbildung kurzfristig beschäftigt sind. Kurzfristige Tätigkeiten zwischen Schulabschluss und Studium sind hingegen nicht berufsmäßig und damit versicherungsfrei. Der Schüler muss jedoch Lohnsteuer zahlen.

Gesetzliche Unfallversicherung greift

Was passiert eigentlich, wenn etwas passiert? Auch bei größter Vorsicht und Belehrung im Vorfeld kann es natürlich auch bei Ferienjobbern zu einem Arbeitsunfall kommen. Hier kann Entwarnung gegeben werden, denn die Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung greift auch für diese Fälle.

Bescheinigungen aufheben

In jedem Fall sollte der Arbeitgeber für spätere Prüfungen der Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger u.a. die Schulbesuchsbescheinigung, Nachweise und Erklärungen für geringfügig Beschäftigte, Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie die Bestätigung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer weiteren Beschäftigung aufbewahren.



AUTOR

Christian Schindler,
ETL ADHOGA
Verbund in Lutherstadt Wittenberg,
spezialisiert auf die Beratung von Hotels und Gaststätten

KONTAKT

ETL ADHOGA
Lutherstadt Wittenberg
adhoga-wittenberg@etl.de
www.etl-adhoga.de
Tel: 03491/41890